

BVGer B-3259/2007 vom 30. September 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-3259_2007

FR: TAF B-3259/2007 du 30 septembre 2008

IT: TAF B-3259/2007 del 30 settembre 2008

Regeste

Absolute Ausschlussgründe

Erwägungen

E. 1

Die Entscheide der Vorinstanz vom 27. März 2007 stellen Verfügungen im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren dar (VwVG, SR 172.021; Art. 5 Abs. 1 Bst. c). Diese Verfügungen können im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen der Bundesverwaltungsrechtspflege beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden (Art. 44 ff. VwVG i.V.m. Art. 31 ff. des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, VGG, SR 173.32).

E. 2

Die vier Anfechtungsobjekte sind sich sehr ähnlich, war doch je die Eintragungsfähigkeit einer Marke mit dem Hauptbestandteil Oerlikon zu prüfen. Zudem haben die vier Rechtsmittel der Beschwerdeführerinnen bezüglich Rechtsbegehren und Begründung die gleiche Stossrichtung und berühren die gleichen Rechtsfragen. Es rechtfertigt sich daher, die vier Verfahren zu vereinigen und mit einem gemeinsamen Urteil zu erledigen (Art. 24 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess [BZP, SR 273] i.V.m. Art. 4 VwVG). Den beschwerdeführenden Parteien erwächst aus diesem Vorgehen kein Nachteil.

E. 3

Die Beschwerdeführerin 1 übertrug die drei von ihr angemeldeten Marken am 22. März 2007 auf die Beschwerdeführerin 2. Entsprechend wird beantragt, die Verfahren ausschliesslich mit der Beschwerdeführerin 2 fortzusetzen. Gemäss Art. 21 Abs. 2 BZP i.V.m. Art. 4 VwVG bleibt die Veräusserung der im Streit liegenden Sache oder die Abtretung des streitigen Anspruches während der Rechtshängigkeit ohne Einfluss auf die Legitimation zur Sache. Ein Wechsel der Partei ist nur mit Zustimmung der Gegenpartei gestattet (Art. 17 Abs. 1 BZP i.V.m. Art. 4 VwVG, vgl. RKGE in sic! 2001, 204 f. S.W.I.F.T. [fig.] / Swix, RKGE in sic! 2001, 424 Poxilith / Porolith [fig.]). Im vorliegenden Verfahren besteht keine eigentliche Gegenpartei, indessen hat die Vorinstanz am 16. April 2007 die entsprechenden neuen Hinterlegungsbescheinigungen ausgestellt und auch in den Vernehmlassungen vom 15. August 2007 dem Parteienwechsel stillschweigend zugestimmt. Es spricht daher nichts dagegen, dem Gesuch zu entsprechen, die Beschwerden der Beschwerdeführerin 1 vom Geschäftsverzeichnis abzuschreiben und die Beschwerdeführerin 1 aus dem Verfahren zu entlassen.

E. 4

Die Beschwerdeführerin 2 ist durch die vier angefochtenen Verfügungen besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Aufhebung oder Änderung. Sie ist daher zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Eingabefristen und -form sind gewahrt (Art. 50 Abs. 1 und 52 Abs. 1 VwVG), die Kostenvorschüsse wurden fristgerecht bezahlt (Art. 63 Abs. 4 VwVG), und die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen liegen vor (Art. 48 ff. VwVG). Auf die Beschwerden der Beschwerdeführerin 2 ist daher einzutreten.

E. 5

Nach der Legaldefinition von Art. 1 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes vom 28. August 1992 (MSchG, SR 232.11) ist die Marke ein Zeichen, das geeignet ist, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von solchen anderer Unternehmen zu unterscheiden. Art. 1 Abs. 2 MSchG zählt Beispiele von Markenformen auf. Danach können Marken aus Wörtern, Buchstaben, Zahlen, bildlichen Darstellungen, dreidimensionalen Formen oder Verbindungen solcher Elemente untereinander oder mit Farben bestehen.

E. 6

Vom Markenschutz ausgeschlossen sind nach Art. 2 Bst. a MSchG Zeichen, die Gemeingut sind, da ihnen die erforderliche Unterscheidungskraft fehlt oder an ihnen ein Freihaltebedürfnis besteht. Als Gemeingut im Sinne dieser Bestimmungen gelten unter anderem Hinweise auf Eigenschaften oder die Beschaffenheit der Erzeugnisse, für welche das Zeichen bestimmt ist (so genannte beschreibende Angaben; BGE 114 II 171 E. 2a Eile mit Weile mit Hinweisen). Hierzu gehören auch Zeichen, die nach der allgemeinen Verkehrsauffassung frei verfügbar bleiben müssen und daher nicht von einem einzelnen Anbieter monopolisiert werden dürfen, wie etwa die direkten, unmittelbaren Herkunftsangaben (z.B. Namen von Ländern, Städten etc.). Geografische Bezeichnungen stellen jedoch nicht in allen Fällen Herkunftsangaben mit Gemeingutcharakter dar. Das Bundesgericht unterschied in BGE 128 III 454 E. 2.1.1 ff. Yukon sechs Kategorien von geografischen Namen und Zeichen, die von den massgeblichen Verkehrskreisen nicht als Hinweis auf eine bestimmte Herkunft der Waren oder Dienstleistungen verstanden werden. Darunter fallen insbesondere die Namen von Städten, Ortschaften, Talschaften, Regionen und Ländern, die den relevanten Kreisen nicht bekannt sind und demzufolge als Fantasiezeichen und nicht als Herkunftsangabe verstanden werden, aber auch bekannte geografische Angaben, wenn der Ort oder die Gegend aus deren Sicht offensichtlich nicht als Produktions-, Fabrikations- oder Handelsort der damit gekennzeichneten Erzeugnisse oder entsprechend bezeichneter Dienstleistungen in Frage kommt. Nach der Rechtsprechung der RKGE war in gewissen Fällen auch massgebend, dass das Zeichen in seinem Gesamteindruck keinen geografischen Herkunftsbezug aufwies; so vermochten etwa zusätzliche Wortelemente eine Herkunftserwartung auszuschliessen (RKGE in sic! 2006, 586 Toscanol, RKGE in sic! 2006, 681 Burberry Brit, RKGE in sic! 2006, 769 f. Off Broadway Shoe Warehouse [fig.], RKGE in sic! 2006, 772 f. British American Tobacco Switzerland [fig.]).

E. 7

Bei Oerlikon handelte es sich ursprünglich um ein Bauerndorf, das sich wegen der günstigen Verkehrslage im Laufe des 19. Jahrhunderts zu einem Industrieort entwickelte. Nachdem die Ortschaft rund ein halbes Jahrhundert als selbständige politische Gemeinde bestand, wurde sie per 1. Januar 1934 in die Gemeinde Zürich eingegliedert. Heute ist Oerlikon ein im Kreis 11 der Stadt Zürich gelegenes Quartier mit rund 20'000 Einwohnern.

Der Stadtteil ist grossflächig überbaut und verfügt daher über einen stark urbanen Charakter. Auch wenn wesentliche Teile des produzierenden Gewerbes Oerlikons dem Strukturwandel zum Opfer gefallen sind, so blieben die dienstleistungsbezogenen Bereiche der Industrie bestehen. Daneben ist Oerlikon nach wie vor als Verkehrsdrehscheibe von Bedeutung, handelt es sich doch um einen wichtigen Eisenbahnknotenpunkt von Zürich und um eine Achse der städtischen Strassenverbindungen in die nördlichen Nachbargemeinden. Obendrein geniesst das Quartier auch wegen des Hallenstadions, dieses war zur Zeit seiner Fertigstellung im Jahr 1939 das grösste und modernste Gebäude seiner Art in Europa, sowie wegen des sich daneben befindenden Messengeländes überregionale Bedeutung.

E. 8

Die Beschwerdeführerin 2 machte geltend, es gebe keine klare Regel, die besage, dass die Namen von Stadtquartieren nicht auch Marken sein könnten. Gemäss Ziffer 8.2.1 der Richtlinien in Markensachen, Bern 2007, stellten lediglich die Namen von Kontinenten, Staaten, Kantonen, Regionen, Städten, Ortschaften, Bezirken oder Tälern direkte Herkunftsbezeichnungen dar. Dabei scheint sie zu verkennen, dass die Vorinstanz zwar in Richtlinien ihre Interpretation von Rechtsvorschriften wiedergeben kann, diesen aber keine Gesetzeskraft zukommt und weder die Gesuchsteller noch die Gerichte oder die Verwaltung binden (BVGer in sic! 2007, 908 Silk Cut [3D]). Im Übrigen handelt es sich einzig um eine beispielhafte Aufzählung. Unter einer direkten Herkunftsangabe versteht man die exakte Bezeichnung der geografischen Herkunft einer Ware oder einer Dienstleistung. Dies kann auch durch die Angabe des betreffenden Quartiers geschehen.

E. 9

Des Weiteren kann die Auffassung der Beschwerdeführerin 2, wonach der Stadtteil unbekannt sei, vom Bundesverwaltungsgericht nicht geteilt werden. Auch wenn es sich um keine eigenständige politische Gemeinde handelt, so ist der Quartiername Oerlikon doch über die Zürcher Stadtgrenze hinaus bekannt. Dies dürfte in erster Linie an dem Hallenstadion liegen, finden doch dort regelmässig kulturelle und sportliche Veranstaltungen von nationaler Bedeutung statt, man denke nur an die Verleihung der SwissAwards, Konzerte mit internationalen Superstars, Musicals, das 6-Tage-Rennen, die Heimspiele der ZSC Lions sowie das Zürich Open. Ebenfalls dürften viele Auswärtige das Quartier bereits per Bahn oder Automobil durchfahren haben, handelt es sich doch um einen wichtigen Verkehrsknotenpunkt von Zürich. Es lässt sich somit festhalten, dass Oerlikon als Ortsbezeichnung einem nicht unerheblichen Teil der Schweizer Bevölkerung - und damit auch einem nicht unerheblichen Teil der massgebenden Verkehrskreise - ein Begriff ist. Im Übrigen kann noch angefügt werden, dass der Zürcher Stadtteil entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin 2 weit bekannter ist, als die von der Judikatur als unbekannt befundenen und deswegen zur Eintragung zugelassenen Ortschaften Solis (BGE 79 II 98), Carrera (BGer in SMI 1986 II 255), Claro (RKGE in sic! 2000, 294) und Gimel (RKGE in sic! 2005, 744).

E. 10

Die Beschwerdeführerin machte weiter geltend, dass es sich bei Oerlikon um einen symbolischen Namen handle. Zu solchen zählte das Bundesgericht (BGE 128 III 454 E. 2.1.1 ff. Yukon) neben den massgebenden Verkehrskreisen nicht bekannten Herkunftsbezeichnungen auch Zeichen, die von den massgebenden Abnehmerkreisen trotz bekanntem geografischem Gehalt nicht als Hinweis auf die Herkunft einer Ware oder

Dienstleistung interpretiert werden (z.B. Südpol für Kühlschränke, Äthna für Bunsenbrenner). Ebenfalls dazu gehören bekannte geografische Angaben, wenn der Ort in den Augen der massgeblichen Verkehrskreise offensichtlich nicht als Produktions-, Fabrikations- oder Handelsort der damit gekennzeichneten Erzeugnisse oder entsprechend bezeichneter Dienstleistungen in Frage kommt (z.B. unbesiedelte Gegenden). Ferner erfasste das Bundesgericht auch Typenbezeichnungen (z.B. Telefonapparat Ascona), Kennzeichen, die sich für ein einzelnes Unternehmen durchgesetzt haben sowie solche, die sich zu Gattungsbezeichnungen gewandelt haben (z.B. Wienerli). Von diesen sechs Kategorien von geografischen Namen und Zeichen, die nicht als Hinweis auf eine bestimmte Herkunft der Waren oder Dienstleistungen verstanden werden, berief sich die Beschwerdeführerin 2 sinngemäss auf die Verkehrsdurchsetzung sowie auf die sachliche Unmöglichkeit als Ortsbezeichnung. Einerseits führte die Beschwerdeführerin 2 aus, dass ihre Waren nicht von Durchschnittskonsumenten, sondern von Entscheidungsträgern des Managements erworben würden. Diese wüssten genau, dass das Zeichen Oerlikon ein Hinweis auf die Waren bzw. deren Produzentin und keine Anspielung auf das Zürcher Stadtquartier sei. Dabei soll es jedoch nicht um die Geltendmachung der Durchsetzung der Marken, sondern um die bei den relevanten Verkehrskreisen tatsächlich vorhandene Kenntnis, dass die angemeldeten Zeichen einen Hinweis auf die Beschwerdeführerin 2 darstellen, gehen. Hierzu gilt es anzumerken, dass entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin 2 für das Eintragungsverfahren die Verhältnisse massgebend sind, wie sie zum Zeitpunkt der Hinterlegung bestehen. Die Massgeblichkeit des Hinterlegungszeitpunktes ergibt sich aus der mit dem Eintragungsprinzip verbundenen, in Art. 6 MSchG kodifizierten Hinterlegungspriorität (C. Willi, Markenschutzgesetz, Zürich 2002, N. 23 zur Art. 2 MSchG; RKGE in sic! 1997, 162 f. bienfait total). Demnach müssten sich die umstrittenen Zeichen bereits zum Zeitpunkt ihrer Hinterlegung im Verkehr durchgesetzt haben. Sämtliche von der Beschwerdeführerin 2 eingereichten Belege sind hingegen späteren Datums und können somit nicht berücksichtigt werden, weshalb die Verkehrsdurchsetzung der angemeldeten Marken nicht erbracht wurde. Im Übrigen unterliess es die Beschwerdeführerin mit einem entsprechenden Eventualantrag die Aufnahme des Vermerks "durchgesetzte Marke" zu verlangen. Auf ihre Ausführungen zu den massgeblichen Abnehmerkreise ist daher bereits aus diesem Grund nicht weiter einzugehen. Andererseits brachte die Beschwerdeführerin 2 vor, dass kein Freihaltebedürfnis bestehe, da die von ihr produzierten Maschinen und Geräte derart spezifisch seien, weshalb ausgeschlossen werden könne, dass sich ein Konkurrent in Oerlikon niederlasse und gleiche Waren produziere. Kommt ein Ort oder eine Gegend für die massgebenden Verkehrskreise offensichtlich nicht als Herstellungsort oder als Herkunftsort der verwendeten Ausgangsstoffe und Bestandteile der Waren oder als Herkunftsort der Dienstleistungen in Frage, gelten die bekannten geografischen Namen und Zeichen nicht als Herkunftsangabe (vgl. Ziffer 8.4.3. der Richtlinien in Markensachen, Bern 2008, mit den Beispielen SAHARA für Papier und Pappe sowie MATTERHORN für Bananen). Erforderlich ist, dass die Herkunft der Ware bzw. Dienstleistung vom betreffenden Ort sachlich unmöglich ist. Dies ist vorliegend nicht der Fall, handelt es sich doch bei Oerlikon um einen Zürcher Stadtteil mit guter Verkehrsanbindung und vorhandenem Industriesektor. Die Unwahrscheinlichkeit, dass Produkte aufgrund ihrer eigentümlichen Spezifikationen in einem bestimmten Gebiet hergestellt werden, genügt dagegen nicht. Sie wäre allenfalls bei unbekanntem Herkunftsbezeichnungen von Bedeutung, wenn es um die Beurteilung ginge, ob am betreffenden Ort in Zukunft - unter

Berücksichtigung der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung - mit der Herstellung der beanspruchten Waren ernsthaft gerechnet werden muss (RKGE in sic! 2005, 744 E. 5 Gimel, BGE 128 III 454 E. 3 Yukon). Im Übrigen ergibt eine Suche auf dem Zentralen Firmenindex des Eidgenössischen Amtes für das Handelsregister zahlreiche aktive Eintragungen, die den Bestandteil "Oerlikon" enthalten. Davon scheint ein Grossteil nicht mit der Beschwerdeführerin 2 verwandt zu sein, was auf ein Freihaltebedürfnis am Wort Oerlikon im Interesse von Mitbewerbern schliessen lässt. Rund ein Drittel der Gesellschaften hat ihren Sitz ausserhalb des Kantons Zürich, weshalb sich auch die Frage stellt, ob der Name des Zürcher Stadtquartiers zu einem Freizeichen erodiert ist. Dies ist der Fall, wenn es von mehreren unter sich unabhängigen Unternehmen frei zur Kennzeichnung gleichartiger Waren oder Dienstleistungen verwendet wird und daher seine Unterscheidungs- und Individualisierungsfunktion einbüsst (BGE 130 III 113 E. 3.1 Montessori). In casu liegt jedoch weder eine einheitliche Zeichenverwendung vor noch hat der Quartiername an Kennzeichnungskraft verloren. Die meisten Leute verstehen unter Oerlikon immer noch eine Herkunftsbezeichnung. Ein Freizeichen ist folglich zu verneinen.

E. 11

Die Beschwerdeführerin 2 führte weiter aus, dass ein direktes Tochterunternehmen im Stadtkreis 11, zu dem auch das Quartier Oerlikon gehöre, produziere. Die angemeldeten Zeichen wiesen daher auf eine Produktionsstätte hin. Nicht als Herkunftsangaben gelten u.a. Zeichen, die vom Publikum ausschliesslich als Hinweis auf eine bestimmte betriebliche Herkunft verstanden werden. Mit diesen Angaben verbinden die angesprochenen Verkehrskreise keine geografischen, sondern rein betriebliche Herkunftserwartungen (vgl. Ziffer 8.4.4. der Richtlinien in Markensachen, Bern 2008, mit Hinweis auf RKGE in sic! 2003, 429 ÖKK Öffentliche Krankenkassen Schweiz). Demnach genügt es nicht, wenn ein Zeichen sowohl als geografischer wie auch als betrieblicher Herkunftshinweis verstanden wird. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob die massgebenden Verkehrskreise der ihnen bekannten geografischen Herkunftsbezeichnung Oerlikon (vgl. E. 9) auch die Bedeutung einer betrieblichen Herkunftsangabe beimessen. Es lässt sich festhalten, dass der Begriff Oerlikon die Erwartung erweckt, dass ein Bezug zum gleichnamigen Quartier besteht.

E. 12

Ob ein Zeichen Gemeingut bildet, beurteilt sich gemäss ständiger Rechtsprechung nach seinem Gesamteindruck (RKGE in sic! 2003, 495 Royal Comfort, RKGE in sic! 1999, 31 Warrant Phone, RKGE in sic! 1998, 302 Masterbanking, RKGE in sic! 1997, 558 Eco-Speedster). Dieser resultiert aus der Kombination sämtlicher Zeichenelemente, wie beispielsweise den verwendeten Wörtern, dem Schriftbild, der grafischen Darstellung sowie den benutzten Farben. Einer im Gemeingut stehenden Bezeichnung kann durch eine besondere grafische Gestaltung Unterscheidungskraft verliehen werden. Dann freilich ist nicht die im Gemeingut stehende Bezeichnung als solche geschützt, sondern nur die gewählte grafische Ausgestaltung. Diese darf sich allerdings nicht im Naheliegenden erschöpfen; ungenügend war beispielsweise eine blossige Umrahmung durch ein Band mit Schleife nebst einer besonderen Schriftart (RKGE in sic! 2000, 297 Cybernet Der Business Provider mit Hinweis auf L. David, Kommentar zum Markenschutzgesetz, 2. Aufl., Basel 1999, Art. 2 MSchG N 37). Im Allgemeinen gilt, je beschreibender oder üblicher die Wortelemente sind, desto höhere Anforderungen sind an die grafische Ausschmückung zu stellen.

E. 13

Es ist im Folgenden zu prüfen, ob die grafische und farbliche Ausgestaltung den Wort-/Bildmarken CH-54346/2006 oerlikon (fig.) und CH-56081/2006 oerlikon (fig.) die für die Eintragung notwendige Kennzeichnungskraft verleiht. Da sich das Wortelement in Gemeingut erschöpft, sind hohe Anforderungen an die Gestaltung zu stellen. Die beiden Zeichen bestehen je aus einem in Kleinbuchstaben roter Farbe gehaltenen Schriftzug "oerlikon" auf weissem Hintergrund. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin 2 ist die verwendete Schriftart nicht unüblich, werden zur Hervorhebung von Markennamen doch häufig etwas dickere Buchstaben verwendet. Ebenfalls ist die Kleinschreibung banal und daher nicht geeignet, die Ortsbezeichnung ausreichend zu verfremden und dem Zeichen auf diese Weise Unterscheidungskraft zu verleihen (vgl. RKGE in sic! 2003, 808 SMARt mit Hinweis auf BGer in PMMBI 1994, 45 MASTERtherm). Einzig der Verbindung der beiden ersten Buchstaben muss eine gewisse Originalität zugesprochen werden. Die Ligatur "oe" bzw. "eo" stammt ursprünglich aus dem Mittellatein und wird heute noch in der französischen Sprache verwendet (Bsp. bœuf, cœur, œuf, œuvre, œur), weshalb ihr Anblick in der Schweiz nicht aussergewöhnlich ist. Auch handelt es sich bei der Vokalverbindung "oe" um ein Symbol des Internationalen Phonetischen Alphabets (IPA), das gleich wie der deutsche Umlaut "ö" ausgesprochen wird. Demnach verdeutlicht das Zusammenschreiben der beiden ersten Buchstaben lediglich die Phonetik der angemeldeten Zeichen und trägt somit wenig zu deren Unterscheidungskraft bei. Bezüglich der Wort-/Bildmarke CH-56081/2006 oerlikon (fig.) brachte die Beschwerdeführerin 2 ergänzend vor, dass die Negativschrift in den verschmolzenen Buchstaben "oe" dazu führe, dass sich das Zeichen wie OC OERLIKON lese, wodurch eine vom blossen Wort Oerlikon erheblich abweichende Bedeutung entstehe. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Der Betrachter sieht zwar die Ligatur "oe" durch eine zweifarbige, aussen rote und innen weisse, Schrift gegenüber dem Rest des Zeichens hervorgehoben. Dagegen fällt der Umstand, dass der horizontale Strich des Buchstabens "e" nur rot und nicht rot-weiss gezogen ist, höchstens bei sehr genauer Betrachtung auf. Zusammenfassend lässt es sich demnach festhalten, dass die Buchstabenverbindung zwar über eine gewisse Originalität verfügt, was beim Zeichen CH-56081/2006 oerlikon (fig.) durch die Zweifarbigkeit noch ein wenig verstärkt wird. Im Zusammenspiel mit den erwähnten anderen, weniger charakteristischen Gestaltungsmerkmalen genügt dies jedoch nicht, um der in Gemeingut stehenden Herkunftsangabe Oerlikon Unterscheidungskraft zu verschaffen. Die Bezeichnung hinterlässt demzufolge auch in den vorliegenden Ausgestaltungen keinen kennzeichnungskräftigen Gesamteindruck. Zu keinem anderen Ergebnis muss man ebenso bei einer konsequenten Anwendung der Richtlinien in Markensachen, Bern 2008, (vgl. Ziffer 4.6 mit Hinweisen auf Chocolat Pavot (fig.), Rhein Strom (fig.), Solar Strom (fig.) und BASILEA PHARMACEUTICA (fig.) kommen.

E. 14

Es verbleibt somit zu prüfen, ob allenfalls die Wortkombination Oerlikon Corporation eintragungsfähig ist. Die Beschwerdeführerin 2 machte geltend, dass die Wortverbindung aus einem schweizerischen Namen und einem englischen Begriff als Fantasiebezeichnung aufgefasst würde. Einerseits handle es sich bei einer Corporation um keine in der Schweiz gesetzlich geregelte Rechtsform, andererseits würde die englische Sprache in der Schweiz nicht derart gut verstanden, wie dies die Vorinstanz gemeinhin annehme. Das Bundesverwaltungsgericht kann dieser Auffassung nicht folgen. Auch wenn es sich bei

einer Corporation um eine angloamerikanische Gesellschaftsform handelt, deren exakte juristische Bedeutung dem grössten Teil der schweizerischen Bevölkerung unbekannt ist, so wird der Terminus doch in der Schweizer Geschäftswelt verwendet und im Sinne von Unternehmen bzw. Gesellschaft verstanden. Demnach ist der Begriff Corporation eine beschreibende Angabe und somit nicht kennzeichnungskräftig. Der Beschwerdeführerin 2 ist zwar zuzustimmen, dass eine Kombination von Zeichen des Gemeinguts grundsätzlich eintragungsfähig sein kann. Dies bedingt jedoch, dass das zusammengesetzte Zeichen seinerseits unterscheidungskräftig ist. Die Marke Oerlikon Corporation wird demgegenüber von den massgebenden Verkehrskreisen als "Oerlikoner Unternehmung" bzw. "Unternehmung von Oerlikon" und nicht als individualisierenden Hinweis auf einen bestimmten Betrieb verstanden. Dem Zeichen kommt daher im Gegensatz zu jenen in den von der Beschwerdeführerin 2 aufgeführten Entscheiden La differenza si chiama Gaggenau (RKGE in sic! 2005, 890), Würthphoenix (fig.) (RKGE in sic! 2006, 40), Die fünft Tibeter (RKGE in sic! 2006, 275), Fedex Europe First (RKGE in sic! 2006, 587) und British American Tobacco Switzerland (fig.) (RKGE in sic! 2006, 771) kein Fantasiecharakter zu. Es lässt sich demzufolge festhalten, dass es sich auch bei der Bezeichnung Oerlikon Corporation um Gemeingut handelt.

E. 15

Die Beschwerdeführerin 2 wies im Übrigen darauf hin, dass sie ihre Firma als Marke im Geschäftsbetrieb verwenden möchte und es die im Ausland erfolgte Eintragung der umstrittenen Zeichen zu beachten gelte. Dem ist entgegenzuhalten, dass das Markenschutzgesetz keine Spezialvorschriften für Firmenmarken kennt. Die Eintragbarkeit solcher Marken beurteilt sich wie diejenige jedes anderen Zeichens anhand der Ausschlusskriterien von Art. 2 MSchG. Auch handelt es sich vorliegend nicht um Grenzfälle, die es nahe legen würden, die ausländischen Entscheidungen als Indizien zu berücksichtigen (vgl. BGer in sic! 2005, 280 Firemaster und RKGE in sic! 2003, 903 Proroot).

E. 16

Infolge Bejahung des absoluten Ausschlussgrundes des Gemeinguts gemäss Art. 2 lit. a MSchG erübrigt sich die Prüfung der Irreführung nach Art. 2 lit. c MSchG. Auf die allfällige Bereitschaft der Beschwerdeführerin 2, die in Klasse 4 bis 12 beanspruchten Waren auf solche "schweizerischer Herkunft" zu beschränken, ist unter diesen Umständen nicht näher einzugehen.

E. 17

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz die Eintragung der hinterlegten Marken CH-54346/2006 oerlikon (fig.), CH-54805/2006 Oerlikon, CH-54809/2006 Oerlikon Corporation sowie CH-56081/2006 oerlikon (fig.) für die beanspruchten Waren und Dienstleistungen zu Recht zurückgewiesen hat. Die Beschwerden sind daher als unbegründet abzuweisen.

E. 18

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin 2, als Rechtsnachfolgerin der Beschwerdeführerin 1 hinsichtlich des vorliegenden Verfahrens, aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und mit den von den Beschwerdeführerinnen nach Übertragung der Markenmeldungen einvernehmlich geleisteten Kostenvorschüssen zu verrechnen. Die Gerichtsgebühren sind nach Umfang und Schwierigkeit der Streitsachen,

Art der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien festzulegen (Art. 63 Abs. 4bis VwVG, Art. 2 Abs. 1 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Bei Markeneintragungen geht es um Vermögensinteressen. Die Gerichtsgebühr bemisst sich folglich nach dem Streitwert (Art. 4 VGKE). Die Schätzung des Streitwertes hat sich nach Lehre und Rechtsprechung an Erfahrungswerten aus der Praxis zu orientieren, wobei bei einem eher unbedeutenden Zeichen grundsätzlich ein Streitwert zwischen Fr. 50'000.- und Fr. 100'000.- angenommen werden darf (Urteil des Bundesgerichts 4A.116/2007 vom 27. Juni 2007 E. 3.3 mit Hinweisen). Von diesem Erfahrungswert ist auch im vorliegenden Verfahren auszugehen. Es sprechen keine konkreten Anhaltspunkte für einen höheren oder niedrigeren Wert der strittigen vier Marken.

E. 19

Eine Parteientschädigung ist der unterliegenden Beschwerdeführerin 2 nicht zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 ff. VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.